
Richtlinien für Sportfonds-Beiträge

1. Zweck

Diese Richtlinien dienen einer gleichmässigen, gerechten und geordneten Behandlung aller Gesuche von Schiessvereinen um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Kantonalen Sportfonds.

2. Grundlage

Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich dabei grundsätzlich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung des kantonalen Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft vom 21. Februar 1995 (VORR 415.101), welches die Grundlage für diese Richtlinien bildet.

3. Beiträge für die Infrastruktur (Schiessanlagen)

3.1 Gesuchstellung

Die Gesuchstellung kann laufend, jedoch **vor Baubeginn**, an das zuständige Mitglied des SHKSV erfolgen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgtem Entscheid der Sportfonds-Kommission begonnen werden, es sei denn, diese habe auf Gesuch hin die Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn erteilt. Das Gesuch muss Planungsunterlagen, einen Kostenvoranschlag und eventuell einen Finanzierungsplan beinhalten.

3.2 Berechtigung

Betragsberechtigt sind grundsätzlich diejenigen Einrichtungen und Anlagen, die dem freiwilligen, und sportlichen Schiesswesen dienen und zu deren Erstellung die öffentliche Hand nicht gesetzlich verpflichtet ist.

3.2.1 Berechtigt sind:

- Anlagen für das sportliche Schiessen
- Ersatz von bisherigen elektronischen Trefferanzeigeanlagen
- Alle anderen Investitionen

3.2.2 Nicht berechtigt sind:

- Anlagen und Einrichtungen, die gemäss Schiessanlagenverordnung zulasten der Gemeinden fallen
- Anschaffung von neuen elektronischen Trefferanzeigeanlagen
- Normaler Unterhalt
- Amortisationen, Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen
- Landkäufe, Zufahrtswege, Umgebungsarbeiten usw.

3.3 Eigenleistungen

Beitragsberechtigt sind auch Eigenleistungen (Fronddienst). Ueber die Eigenleistungen ist eine Stundenkontrolle (Rapportbuch) zu führen.

3.4 Beitragsempfänger

Beitragsempfänger können sowohl Schiessvereine, als auch Gemeinden sein, sofern letztere als Eigentümerin einer Anlage beitragsberechtigte Arbeiten ausführen lassen.

3.5 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Bedürfnisfrage und nach der Grösse des Bauvorhabens. Die jeweils geltenden Ansätze richten sich nach den Richtlinien der Sportfonds-Kommission und können beim zuständigen Mitglied des SHKSV in Erfahrung gebracht werden.

Richtlinien für Sportfonds-Beiträge

3.6 Entscheid / Abrechnung

Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Sportfonds-Kommission und sichert den Beitrag provisorisch zu. Die Beitragszusicherung gilt für drei Jahre. Die Abrechnung ist mit Originalbelegen an das zuständige Mitglied des SHKSV zu senden. Wenn es sich um Arbeiten handelt, die der Prüfung und Abnahme des eidgenössischen Schiessoffiziers, bzw. des eidgenössischen Schiessplatzexperten und der kantonalen Militärbehörde unterstehen, ist der Abnahmebericht dieser Instanzen beizulegen.

4. Beiträge für Sportmaterial

4.1 Gesuchstellung

Das Gesuch muss bis zum **10. März** beim zuständigen Mitglied des SHKSV vorliegen. Es muss einen Kostenvoranschlag und den Mitgliederbestand beinhalten.

4.2 Berechtigung

Beitragsberechtigt sind Sportgeräte, die zur Ausübung des betreffenden Sportes üblich sind.

4.2.1 Nicht berechtigt sind:

- Persönliche Ausrüstungsgegenstände
- Verbrauchsmaterial
- Werbe- und Verwaltungsmaterial

4.3 Beitragshöhe

Die jeweils geltenden Ansätze werden von der Sportfonds-Kommission festgelegt und können beim zuständigen Funktionär des SHKSV in Erfahrung gebracht werden.

4.4 Entscheid / Abrechnung

Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Sportfonds-Kommission und sichert den Betrag provisorisch zu. Die Beitragszusicherung gilt für das laufende Kalenderjahr. Die Abrechnung ist mit Originalbelegen bis spätestens 30. November des beitragsberechtigten Kalenderjahres an das zuständige Mitglied des SHKSV zu senden.

5. Beiträge für sportliche Tätigkeit

5.1 Gesuchstellung

Das Gesuch muss bis zum **10. März** beim zuständigen Mitglied des SHKSV vorliegen. Es muss einen Kostenvoranschlag und den Mitgliederbestand beinhalten.

5.2 Berechtigung

Beitragsberechtigt sind Ausbildungs- und Sportkurse aller Art, sowie Aktionen zur Förderung des Breitensportes.

5.2.1 Nicht berechtigt sind:

- Obligatorische Kurse
- Kurse ohne sportlichen Charakter
- Geldentschädigungen und Löhne, welche auf einer festen Anstellung basieren

5.3 Beitragshöhe

Die jeweils geltenden Ansätze werden von der Sportfonds-Kommission festgelegt und können beim zuständigen Funktionär des SHKSV in Erfahrung gebracht werden.

5.4 Entscheid / Abrechnung

Richtlinien für Sportfonds-Beiträge

Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag der Sportfonds-Kommission und sichert den Betrag provisorisch zu. Die Beitragszusicherung gilt für das laufende Kalenderjahr. Die Abrechnung ist mit Originalbelegen bis spätestens 30. November des beitragsberechtigten Kalenderjahres an das zuständige Mitglied des SHKSV zu senden.

6. Anträge, Auszahlung

Das zuständige Mitglied des SHKSV prüft alle Anträge und Abrechnungen und leitet sie mit Bericht an die Sportfonds-Kommission weiter. Die Auszahlung erfolgt durch die Kantonale Finanzverwaltung direkt an den Antragsteller. Ein Postcheck- oder Bankkonto ist anzugeben.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 13. März 2010 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben, insbesondere jene vom 1. Januar 1999.

Schaffhauser Kantonalschützenverband

Martin Meier, Präsident

Peter Baumann, RL Sportfonds